



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 10

Paderborn, den 25. Oktober 2007

150. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 121. Apostolisches Schreiben *Motu proprio Summorum Pontificum* – Leitlinien für die deutschen Diözesen. 149
- Nr. 122. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007 150
- Nr. 123. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008 150

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 124. Diözesangesetz zur Anpassung des Statuts des Priesterrates an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn..... 151

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 125. Dreikönigssingen 2008 154
- Nr. 126. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2007 154
- Nr. 127. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2008 154
- Nr. 128. Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 2. November 2007 155
- Nr. 129. Erwachsenen-Firmung 2007 155

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 121. Apostolisches Schreiben *Motu proprio Summorum Pontificum* – Leitlinien für die deutschen Diözesen

Am 14.09.2007 ist das Apostolische Schreiben *Summorum Pontificum* in Kraft getreten. In diesem *Motu proprio*, dessen Veröffentlichung Papst Benedikt XVI. mit einem Brief an die Bischöfe begleitet hat, werden die Rahmenbedingungen für die Feier der Heiligen Messe nach dem von Papst Johannes XXIII. promulgierten *Missale Romanum* als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche festgelegt. Beide Texte liegen in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ (Nr. 178) vor.

In Wahrnehmung ihrer Autorität und Verantwortung für die Liturgie, an die der Heilige Vater unter Bezug auf das II. Vatikanische Konzil (*Sacrosanctum Concilium* 22) in seinem Begleitbrief (S. 26) erinnert, haben die Bischöfe für den Bereich der deutschen Diözesen in der Herbst-Vollversammlung vom 24. bis 27. September 2007 für die *Messfeiern in den Pfarrgemeinden* die folgenden Leitlinien vereinbart. Diese sollen dazu beitragen, dass die Gläubigen, die in ihrer religiösen Haltung der älteren Form der Liturgie verbunden sind, einen Zugang zu Messfeiern in der außerordentlichen Form erhalten sollen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten realisierbar ist.

1. Die Möglichkeit zur Messfeier in der außerordentlichen Form muss vom Prinzip der Harmonie zwischen dem Interesse und Wohl der antragstellenden Gläubigen und der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei unter der Leitung des Bischofs getragen sein. Die Zulassung der

außerordentlichen Form darf nicht bestehende Spannungen verstärken oder gar neue Spaltungen hervorrufen (vgl. *SP* Art. 5 § 1).

2. Die ordentliche Form der Messfeier ist die nach dem *Missale Romanum* 1970 (in der Fassung der Editio typica tertia 2002 und – bis zum Erscheinen der deutschen Ausgabe der 3. Auflage – das MESSBUCH FÜR DIE BISTÜMER DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS 2. Auflage 1988). Für die außerordentliche Form der Messfeier ist das *Missale Romanum* 1962 (z. B. *Editio juxta typicam* Regensburg 1962, mit den Diözesanproprien) zu verwenden (vgl. *SP* Art. 1).

3. Die Pfarrgottesdienste werden in der ordentlichen Form gefeiert. An Sonntagen kann eine Messe in der außerordentlichen Form hinzutreten, nicht jedoch die Messe in der ordentlichen Form ersetzen (vgl. *SP* Art. 5 § 2).

4. Den Antrag auf Genehmigung durch den Pfarrer (gem. *SP* Art. 5 § 1) können Gruppen von Laien (vgl. *SP* Art. 7) innerhalb einer Pfarrei bzw. innerhalb eines Pfarrverbands oder einer Seelsorgeeinheit, die unter Leitung eines Pfarrers steht, stellen. Wenn Gruppen aus Mitgliedern verschiedener Pfarreien bzw. Pfarrverbänden oder Seelsorgeeinheiten bestehen, ist der Antrag an den Diözesanbischof zu richten.

5. Über Art und Größe der antragstellenden Gruppen wird keine Festlegung getroffen, um den örtlichen Gegebenheiten angemessen entsprechen zu können.

6. Die notwendige Eignung der Priester für die Zelebration in der außerordentlichen Form des Ritus (vgl. *SP* Art. 5 § 4) umfasst folgende Anforderungen:

- Allgemeine Eignung, die jeder Priester besitzen muss;
- Annahme der ganzen Liturgie der Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Form (vgl. Begleit-schreiben von Papst Benedikt XVI.);
- Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus;
- lateinische Sprachkenntnisse.

Zur Erlangung der Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus und zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse werden die Diözesanbischöfe nach Bedarf Angebote zur Fort- und Weiterbildung bereitstellen.

7. Der Pfarrer bzw. Rektor einer Kirche ist, auch wenn er die Eignung besitzt, nicht verpflichtet, selbst nach dem *Missale Romanum* 1962 zu zelebrieren. Wenn er sich wegen seiner dienstlichen Belastungen oder aus persönlichen Gründen außerstande sieht, dem Anliegen der Gläubigen selbst zu entsprechen, wird er sich an den Diözesanbischof wenden. Das Recht der Gläubigen hierzu (*SP* Art. 7) bleibt davon unberührt.

8. Für die Feier der Messe in der außerordentlichen Form gelten der Kalender und die Leseordnung des *Missale Romanum* 1962. Zu beachten sind zu gegebener Zeit die angekündigten Erweiterungen des Kalenders durch die Kommission *Ecclesia Dei*. Für den Vortrag der Lesungen in der Volkssprache (vgl. *SP* Art. 6) sind die Perikopen aus dem rekognoszieren Lektionar zum Messbuch für die *Bistümer des deutschen Sprachgebiets* 1988 zu entnehmen. Alternativ kann auch der „Schott“ 1962 verwendet werden.

9. Vom Recht zur Errichtung von Personalpfarreien für die Feier in der außerordentlichen Form des römischen Ritus (*SP* Art. 10) werden die deutschen Diözesanbischöfe bis auf weiteres keinen Gebrauch machen.

10. Als Grundlage für den nach drei Jahren zu erstattenden Bericht über die Erfahrungen mit den Regelungen des *Motu proprio* (vgl. Begleitbrief von Papst Benedikt XVI.) hat der Pfarrer bzw. Rektor, wenn er in seiner Pfarrei bzw. Kirche die Genehmigung zur Messfeier in der außerordentlichen Form erteilt, dem Diözesanbischof hiervon Mitteilung zu machen. Pfarrer und Rektoren, in deren Pfarreien bzw. Kirchen Messfeiern in der außerordentlichen Form stattfinden, haben den Diözesanbischof kontinuierlich über die Entwicklung zu informieren.

Diese Leitlinien treten am 01.10.2007 in Kraft und werden nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Fulda, den 27. September 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof von Paderborn

Nr. 122. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

vom 13. bis 31. Mai hat im brasilianischen Wallfahrtsort Aparecida die V. Generalversammlung der

Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik stattgefunden. In ihrer Schlussbotschaft schreiben die Bischöfe: „Jesus lädt alle ein, an seiner Mission teilzunehmen. Niemand soll mit verschränkten Armen abseits stehen!“ Diese Einladung richtet sich auch an uns. Wir sollen missionarisch Kirche sein und „das Reich Gottes verkünden, mit Kreativität und Mut.“

Adveniat begleitet und unterstützt Projekte, die die Mission Jesu Christi in Lateinamerika weitertragen. Armut, Unrecht und Ausgrenzung sollen aus dem Geist des Evangeliums überwunden werden. Unser Augenmerk wird dabei in diesem Jahr besonders auf die indianische Bevölkerung gelenkt. Auch für sie gilt die göttliche Verheißung der Gerechtigkeit – „jetzt und für alle Zeiten“ (Jes. 9,6).

Sie, liebe Schwestern und Brüder, können das Wirken der Kirche in Lateinamerika für das Recht auf ein menschliches Leben für alle auf diesem Kontinent mittragen. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtsskollekte. Unterstützen Sie Adveniat, damit Adveniat in Lateinamerika helfen kann!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 123. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Sternsinger für die Eine Welt“ – unter diesem Wort werden sich Anfang 2008 die Sternsinger zum 50. Mal auf den Weg machen. Dazu wird es an vielen Orten Sendungsgottesdienste und Dankfeiern geben. Die zentrale Eröffnung findet am 2. Januar 2008 im Kaiserdom zu Speyer statt.

Ein farbenprächtiger achtzackiger Stern ziert das Plakat zur bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. Er symbolisiert die Verbundenheit zwischen

den Kindern in Deutschland und denen auf dem ganzen Erdball, denen seit 50 Jahren geholfen wird. Dabei geht es immer auch um die Freundschaft im Glauben.

Papst Benedikt XVI. hat vor wenigen Monaten den Sternsängern zugerufen: „Macht weiter so!“ Diesen Aufruf richten wir heute an die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen: Unterstützen und begleiten Sie die Sternsänger in ihrer segensreichen Mission!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Erzbischof von Paderborn

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2007.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 124. Diözesangesetz zur Anpassung des Statuts des Priesterrates an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn

Artikel I Änderung des Statuts

Das „Statut des Priesterrates“ vom 3. Oktober 1985 (KA 1985, Nr. 184.), in der Fassung der Änderung vom 6. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 256.) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Ziffer 5. wird wie folgt neu gefasst:

„An den Aufgaben des Diözesanpastoralrates ist der Priesterrat beteiligt durch Berufung von zwei Mitgliedern aus dem Priesterrat durch den Erzbischof nach Maßgabe des Statuts des Diözesanpastoralrates.“

2. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Ziffer 4. entfällt.

b) Ziffer 5. wird Ziffer 4. und erhält folgende Fassung:

„aus jedem Dekanat ein gewählter Priester,“

c) Ziffer 6. wird Ziffer 5. und erhält folgende Fassung:

„zwei Ordenspriester, die aus einer von der Paderborner Ordenskonferenz gewählten Vorschlagsliste mit mindestens vier Personen berufen werden,“

d) Ziffer 7. wird Ziffer 6.

3. Abschnitt III. Ziffer 3. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Protokollführung kann ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Diözesankurie hinzugezogen werden.“

4. Abschnitt V. Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „Domkapitel“ wird eingefügt:

„in Ausübung seiner Aufgaben als Konsultorenkollegium“

b) In der Klammer wird der Kanon „502 § 3“ ergänzt.

c) Im letzten Satz wird das Wort „Kapitularvikar“ durch das Wort „Diözesanadministrator“ ersetzt.

5. Abschnitt VI. wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird in der Klammer die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

b) Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In jedem Dekanat wird ein Mitglied für den Priesterrat gewählt.“

c) In Ziffer 1. a) werden die Worte „in der Region“ ersetzt durch die Worte „im Dekanat“.

d) In Ziffer 1. b) werden das Wort „Ordensinstituten“ durch die Worte „Instituten des geweihten Lebens“ und die Worte „in der Region“ durch die Worte „im Dekanat“ ersetzt.

e) Ziffer 1. c) erhält folgende Fassung:

„Diözesanpriester, die nicht mehr im Bereich des Erzbistums wohnen, in demjenigen Dekanat, in dem sie zuletzt tätig waren.“

f) In Ziffer 1. erhält der letzte Satz folgende neue Fassung:

„Wahlleiter für das jeweilige Dekanat ist der Dechant, der zwei Priester beruft, die mit ihm gemeinsam das Wahlkomitee im Dekanat bilden.“

g) In Ziffer 2. „Erste Stufe“ werden in Satz 1 die Worte „der Region“ durch die Worte „dem Dekanat“, in Satz 3 die Worte „in der Region“ durch die Worte „im Dekanat“ und in Satz 5 das Wort „Wählern“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

h) In Ziffer 2. „Zweite Stufe“ wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:

„Die im Dekanat Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Wahl eingeladen.“

Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Wahlzettel mit mehr als einem Namen sind ungültig.“

In Satz 8 werden die Worte „sind die beiden Kandidaten“ ersetzt durch die Worte: „ist der Kandidat“.

Satz 9 wird durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Bei Stimmengleichheit auf dem ersten Platz entscheidet eine Stichwahl, an der nur die anwesenden Wahlberechtigten teilnehmen können. Bei Stimmengleichheit auf einem der folgenden Plätze bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Weihealter.“

i) In Ziffer 3. wird in Satz 1 die Angabe „5 – 7“ ersetzt durch die Angabe „4. bis 6.“.

In Satz 2 werden die Worte „eine andere Region“ ersetzt durch die Worte: „ein anderes Dekanat, Diözesanpriester darüber hinaus auch bei Wegzug aus dem Gebiet der Erzdiözese,“

j) In Ziffer 4. wird in Satz 1 die Angabe „1 – 4“ durch die Angabe „1. bis 3.“ und die Angabe „1 – 2“ durch die Angabe „1. bis 2.“ ersetzt; hinter dem Wort „rückt“ werden die Worte eingefügt: „aus dem betroffenen Dekanat“.

k) Ziffer 5. wird gestrichen.

Artikel II Übergangsregelung

Der Priesterrat bleibt für die Dauer seiner derzeit laufenden Amtsperiode in der bisherigen Zusammensetzung bestehen.

Artikel III Neubekanntmachung

Das Statut wird in seiner geänderten Fassung in der Anlage neu bekannt gemacht.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Paderborn, 28. September 2007

L.S. 

Erzbischof von Paderborn

Az: 11/A 17-10.00.1/2

Anlage: Neufassung Statut Priesterrat

Aufgrund des Artikels III des Diözesangesetzes zur Anpassung des Statuts des Priesterrates an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn vom 28. September 2007 wird das Statut des Priesterrates in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Präambel

Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium der Erzdiözese Paderborn gleichsam als Senat des Erzbischofs; seine Aufgabe besteht darin, den Erzbischof bei der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern (vgl. can. 495 § 1 CIC).

Angesichts der Vielfalt von Geistesgaben in der Kirche und der Fülle kirchlicher Aufgaben in der pluriformen und mobilen Gesellschaft von heute soll der Priesterrat dem Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums helfen, damit die priesterliche Arbeit in der Erzdiözese nicht der Einheit entbehrt und durch die Überlegungen vieler wirksamer wird (vgl. II. Vat. CD Art. 30,1).

I. Aufgaben

1. Der Priesterrat soll mit dem Erzbischof alles, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl der Erzdiözese dient, beraten (vgl. II. Vat. PO Art. 7); d. h. er soll ihn informieren, ihm auf seine Fragen Antwort geben, mit ihm zu einer Beurteilung kommen und Beschlüsse über die einzuschlagenden Wege herbeiführen.

2. Der Priesterrat berät mit dem Erzbischof alle Angelegenheiten des Presbyteriums, z. B. die Förderung von Priester- und Ordensberufen, die Aus- und Weiterbildung, Priesterdienst, Priesterleben, Priestergemeinschaft, priesterliche Spiritualität, Fragen der inneren Ordnung und der Disziplin.

3. Der Priesterrat wird vom Erzbischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung

a) bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerten Veränderungen von Pfarreien;

b) bei Erlaß von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker;

c) bei Neubau und Entwidmung von Kirchen;

d) bei Festlegung diözesaner Abgaben;

e) bei Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.

4. Die Mitglieder des Priesterrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs im Rahmen des jeweiligen Rechtes.

5. An den Aufgaben des Diözesanpastoralrates ist der Priesterrat beteiligt durch Berufung von zwei Mitgliedern aus dem Priesterrat durch den Erzbischof nach Maßgabe des Statuts des Diözesanpastoralrates.

6. Der Priesterrat vertritt die Anliegen und Interessen der Priester beim Erzbischof und beim Generalvikariat. Ebenso vertritt er die Anliegen des Erzbischofs im Presbyterium.

7. Der Priesterrat bemüht sich um die Zusammenarbeit mit den anderen Räten, Gremien und Institutionen in der Erzdiözese.

II. Zusammensetzung

Dem Priesterrat gehören an

1. der Erzbischof (als Vorsitzender)

2. die Weihbischöfe,

3. der Generalvikar und der Leiter der Hauptabteilung „Pastorale Dienste“,

4. aus jedem Dekanat ein gewählter Priester,

5. zwei Ordenspriester, die aus einer von der Paderborner Ordenskonferenz gewählten Vorschlagsliste mit mindestens vier Personen berufen werden,

6. bis zu sechs nach Anhören des Priesterrates vom Erzbischof berufene Mitglieder.

Die Mitglieder des Geistlichen Rates, der Regens des Priesterseminars und der Direktor des Theologenkonvikts sowie der Diözesansprecher der Ständigen Diakone nehmen an den Sitzungen des Priesterrates mit beratender Stimme teil.

III. Arbeitsordnung

1. Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof; im Falle seiner Abwesenheit ernennt er einen Vertreter.
2. Der Priesterrat wählt einen geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer die Aufgabe des Sekretärs hat.
3. Für die Anfertigung des Protokolls ist der Sekretär zuständig. Zur Protokollführung kann ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Diözesankurie hinzugezogen werden.
4. Im Einvernehmen mit dem Erzbischof bereitet der geschäftsführende Vorstand die Tagesordnung vor und lädt zur Sitzung ein.
5. Der geschäftsführende Vorsitzende leitet die Sitzung, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.
6. Sitzungen finden etwa vierteljährlich statt.
7. Der Priesterrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Erzbischof oder wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung beantragen.
8. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden, ebenso allen Priestern in der Erzdiözese, die das Protokoll bestellen.
9. Die Protokolle werden im Generalvikariat aufbewahrt. Für die Akten des Priesterrates ist der Sekretär verantwortlich; er übergibt sie seinem Nachfolger.
10. Der Priesterrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Erzbischofs bedarf.

IV. Sachausschüsse

Der Priesterrat kann je nach Bedarf Sachausschüsse bilden.

V. Amtszeit

1. Der Priesterrat wird alle vier Jahre neu gebildet.
2. Die Amtsperiode erlischt bei Sedisvakanz; die Aufgaben werden vom Domkapitel in Ausübung seiner Aufgaben als Konsultorenkollegium wahrgenommen (vgl. can. 501 § 2, 502 § 3 CIC). Bis zur Neubildung des Priesterrates arbeiten die Mitglieder im Sinne ihres Auftrages weiter, falls der Diözesanadministrator den Auftrag dazu erteilt.
3. Nach Neubesetzung des Erzbischöflichen Stuhles wird der Priesterrat neu gebildet.

VI. Wahlordnung (zu II, 4.)

1. In jedem Dekanat wird ein Mitglied für den Priesterrat gewählt. Aktives und passives Wahlrecht haben
 - a) alle im Dekanat wohnenden Diözesanpriester;
 - b) Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften des apostolischen Lebens, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist;

c) Diözesanpriester, die nicht mehr im Bereich des Erzbistums wohnen, in demjenigen Dekanat, in dem sie zuletzt tätig waren.

Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Die Wahl wird zwei Monate vor dem frühesten Wahltermin durch das Kirchliche Amtsblatt angekündigt und der Zeitraum, in dem die Wahl zu geschehen hat, bestimmt. Wahlleiter für das jeweilige Dekanat ist der Dechant, der zwei Priester beruft, die mit ihm gemeinsam das Wahlkomitee im Dekanat bilden.

2. Die Wahl geschieht in zwei Stufen.

Erste Stufe: Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ankündigung der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt zwei Priester aus dem Dekanat in doppeltem Umschlag dem Wahlleiter brieflich benennen. Der äußere Umschlag muß den Namen des Absenders tragen, der innere die Vorschläge enthalten. Nach Ablauf der Frist von vier Wochen öffnet das Wahlkomitee die Briefe und stellt die sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen fest, vergewissert sich ihrer Bereitschaft zur Annahme der Wahl und stellt sie dann als Kandidaten für die Wahl im Dekanat auf. Wahlzettel mit mehr als zwei Namen sind ungültig. Das Ergebnis dieses ersten Wahlgangs wird bei der Einladung zur endgültigen Wahl den Wahlberechtigten mitgeteilt. Bei Stimmgleichheit für den sechsten Kandidaten erhöht sich die Zahl der Kandidaten.

Zweite Stufe: Die im Dekanat Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Wahl eingeladen. Mit der Einladung zur Wahl wird außer dem Ergebnis des 1. Wahlgangs die Kandidatenliste an alle Wahlberechtigten versandt. Diese Kandidatenliste enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten ohne weitere Zusätze. Vor der Wahl ist allen Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bei der Wahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Wahlzettel mit mehr als einem Namen sind ungültig. Falls jemand am Wahltermin nicht anwesend sein kann, ist Briefwahl im doppelten Umschlag (wie oben) möglich. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf dem ersten Platz entscheidet eine Stichwahl, an der nur die anwesenden Wahlberechtigten teilnehmen können. Bei Stimmgleichheit auf einem der folgenden Plätze bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Weihealter.

3. Wahl und Berufung der Mitglieder von II, 4. bis 6. gelten jeweils für die Dauer der Amtsperiode (d. h. höchstens vier Jahre). Die Mitglieder des Priesterrates bleiben auch bei Versetzung oder Umzug in ein anderes Dekanat, Diözesanpriester darüber hinaus auch bei Wegzug aus dem Gebiet der Erzdiözese, Mitglied des Priesterrates.

4. Wird ein gewähltes Mitglied des Priesterrates zum geborenen Mitglied (vgl. II, 1. bis 3.) oder scheidet es aus dem Priesterrat aus, rückt aus dem betroffenen Dekanat der Kandidat mit dem nächsthöchsten Stimmanteil bei der Wahl (vgl. VI, 1. bis 2.) in den Priesterrat nach. Alle Nachrückverfahren gelten nur für die Dauer der Amtsperiode.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 125. Dreikönigssingen 2008

1) Dreikönigssingen

Zum 50. Mal findet zu Beginn des kommenden Jahres die Aktion Dreikönigssingen statt. Aus beschiedenen Anfängen entwickelte sich die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, an der sich auch in unserem Erzbistum nahezu alle Pfarrgemeinden beteiligen.

Getragen und inhaltlich vorbereitet wird die Aktion in unserem Erzbistum vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk/Die Sternsinger in Aachen. Nach der neuen Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „KINDERMISSIONSWERK Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto:

Bank für Kirche und Caritas, Kto-Nr. 11 870 300, BLZ: 472 603 07.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften haben und schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

2) Material zum Dreikönigssingen

In diesem Jahr sind die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen vom BDKJ und fünf seiner Mitgliedsverbände in Kooperation mit dem Kindermissionswerk in Aachen erstellt worden. Dies sind der Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ), die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DSPG), die Katholische Junge Gemeinde (KJG), die katholische Landjugendbewegung (KLJB) und die Kolpingjugend.

Das Motto lautet: „Sternsinger – für die Eine Welt“. In diesem Jahr gibt es aufgrund des Jubiläums kein Beispielprojekt, weder in unserem Erzbistum noch auf Bundesebene. Im Mittelpunkt stehen vor allem die Aktion und ihre Idee.

Der Erstversand des vom BDKJ erstellten Materials ist wie immer Gemeinden, Schulen und anderen Gruppen und Organisationen zugegangen. Weiteres Material zur Aktion (Plakat, Arbeitshilfe, Zeitung für Sternsinger, Handzettel etc.) kann beim BDKJ, Am Busdorf 7, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 2 88 84 04 bestellt werden.

Hinweis: Auf Wunsch vieler Gemeinden gibt es mit dem Kindermissionswerk in Aachen die Vereinbarung, dass der Materialversand im Erzbistum Paderborn ausschließlich durch den BDKJ erfolgt und dass es aus Aachen keine Materialien geben soll.

Auch dieses Mal sind die Sternsinger/-innen zu einem Wettbewerb eingeladen. Informationen dazu gibt es im Heft „Sternsingen konkret“ (Seite 31).

Wettbewerbsbeiträge können bis zum 7. Januar 2008 an folgende Adresse geschickt werden: BDKJ-Diözesanverband Paderborn, Am Busdorf 7, 33098 Paderborn. Die Sieger werden in der nächsten Sternschnuppe veröffentlicht und fahren zur bundesweiten Eröffnung der Aktion 2009.

Das Kindermissionswerk schreibt ebenfalls einen Wettbewerb aus, mit dem die Teilnahme am Empfang der Bundeskanzlerin verlost wird. Einsendeschluss ist hier der 30. November 2007. Der Wettbewerb ist in dem Heft „Sternsingen konkret“ (Seite 32f.) ebenfalls abgedruckt.

3) Sternsingerwerkstatt mit Pfarrer Georg Austen

Gemeinsam mit Weihbischof Matthias König lädt der BDKJ zu einer Sternsingerwerkstatt ein. Sie findet am Samstag, 17. November, von 9.30 Uhr bis ca. 18 Uhr in der katholischen Akademie Schwerte statt. Eingeladen sind Verantwortliche aus Gemeinden und Verbänden. Referent ist Pfarrer Georg Austen, designierter Generalsekretär des Bonifatiuswerks der Deutschen Katholiken, der die Aktion Dreikönigssingen aus unterschiedlichen, persönlichen Zusammenhängen sehr gut kennt.

Am 12. Januar 2008 sind die Sternsinger in Deutschland zu mehreren Dankesfeiern eingeladen. Eine davon wird in Paderborn stattfinden. Im Zentrum der Feier steht um 14 Uhr ein Gottesdienst im Hohen Dom zu Paderborn, den Weihbischof Matthias König leiten wird.

Nr. 126. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. 11. 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 127. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2008

Die Gebetswoche 2008 steht unter dem Thema: „Betet ohne Unterlass!“ (1 Thess 5, 13b- 18).

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. – 25. Januar oder in der Zeit zwischen

Christi Himmelfahrt und Pfingsten (1. – 12. Mai 2008) begangen.

Im Jahr 2008 steht die Gebetswoche im Zeichen eines doppelten Jubiläums. Vor 100 Jahren wurde auf Initiative des anglikanischen Pfarrers und Begründers der späteren katholischen Ordensgemeinschaft der Society of the Atonement in Graymoor (Garrison /New York), Paul Wattson, die erste Gebetoktav für die Einheit der Christen durchgeführt. Sie breitete sich vornehmlich in der römisch-katholischen Kirche aus und ist neben Gebetsinitiativen aus dem Bereich der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung (Faith and Order) des Ökumenischen Rates der Kirchen als eine der Wurzeln der heutigen Ökumenischen Gebetswoche zu betrachten.

Seit 40 Jahren werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen internationalen Arbeitsgruppe von Vertreter/-innen des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. 1968 erschienen die gemeinsamen Texte das erste Mal.

Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung für Deutschland, Österreich und die Schweiz wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben.

Für das Jahr 2008 stammt der Gottesdienstentwurf von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus den USA.

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitshilfe) können bestellt werden beim Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel. 0 84 21 / 9 34 89 31 oder Fax 0 84 21 / 9 34 89 35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de – www.franz-sales-verlag.de.

Nr. 128. Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 2. November 2007

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wie-

deraufbau der Kirche in den ehem. als kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2007“ überwiesen werden auf das Kto.-Nr. 10 701 900 der Bank für Kirche und Caritas eG (BLZ 472 603 07).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 0 81 61 / 53 09-53 oder -49, Fax: 0 81 61 / 53 09-44

E-Mail: spenden@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 129. Erwachsenen-Firmung 2007

Der Termin für die kommende Erwachsenen-Firmung ist Montag nach dem 1. Adventssonntag (3. Dezember 2007) um 18.00 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist, Propsteihof 3 in Dortmund.

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des Firmbewerbers oder der Firmbewerberin durchzuführen.

Die Firmbewerber und -bewerberinnen sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden:

Domplatz 18, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51 / 1 25-13 85.

E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.